



anwalt, Gericht - für den Leiter der Untersuchungshaftanstalt nicht nur zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, sondern während der gesamten Dauer des Strafverfahrens weiter an Bedeutung. Die Forderung, daß dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt alle Festlegungen und Informationen, die sich aus den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, wie Fragen der Unterbringung des Verhafteten, den Umfang und die Bedingungen seiner persönlichen Verbindungen sowie Hinweise zur Person des Verhafteten und über von ihm ausgehende Gefahren, mitzuteilen sind, ist durch Maßnahmen der Leitungstätigkeit weiter zu vervollkommen. Das betrifft insbesondere den intensiven gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Organen, regelmäßige Beratungen über Stand und Probleme bei der Verwirklichung dieser Aufgabenstellung sowie den gesamten Komplex spezifischer politisch-operativer Maßnahmen bei der Verwahrung, Sicherung und Betreuung der Verhafteten, die durch das Untersuchungsorgan veranlaßt werden und nur in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung XIV mit dem angestrebten Erfolg realisiert werden können.

Die Informationspflicht der beteiligten Organe stellt eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt hinsichtlich der individuellen Festlegungen über die Verwahrung Verhafteter dar, um vorrangig Gefährdungsschwerpunkten vorbeugend zu begegnen, auf mögliche Aktivitäten des Verhafteten rechtzeitig und individuell bezogen eingestellt und damit in die Lage versetzt zu sein, erforderliche Gegenmaßnahmen zielgerichtet einleiten zu können.

Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich, daß vorrangig politisch-operative Gründe für die Entscheidung über die Art und Weise der Unterbringung und weiteren Verwahrung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS relevant sind, ohne dadurch gesetzliche oder andere rechtliche Grundsätze über die Unterbringung und Verwahrung Verhafteter zu negieren bzw. zu verletzen. Vielmehr kommt es darauf an, die politisch-operativen Interessen in den Rahmen der gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen zu integrieren, rechtliche Grundlagen und operative Interessen des MfS organisch zu verbinden, um auch in der Frage der Unterbringung und Verwahrung Verhafteter die Durchführung der von den Dienststeinheiten der Linie IX